

**Barbara Lüttel**

Naturschutzbelange b. Planungen u. Projekten

**Besuchsanschrift:**

Rosenstraße 28a  
23795 Bad Segeberg  
Zimmer-Nr. 2.13

Tel. +49 4551 951-9742  
E-Mail  
barbara.luettel@segeberg.de

**Aktenzeichen:**

670021.4230.1608.24-0003  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 06.08.2024

**Postanschrift:** Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Kreisplanung

Im Hause

**Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege - B-Plan Nr. 21, Gemeinde Leezen, 1. Bet.**

Abschließende Aussagen zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind beim derzeitigen Planungsstand noch nicht möglich. Folgende Anmerkungen beziehen sich auf den Planungsumfang. Im Verlauf des weiteren Verfahrens können sich Ergänzungen ergeben.

**Umweltprüfung:**

In der Umweltprüfung werden die für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet, wobei die Anlage 1 des BauGB anzuwenden ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Inhalte des Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammenzustellen.

- Im bisher dargestellten Untersuchungsumfang nicht enthalten sind die zu untersuchenden Auswirkungen auf Klima und Luft.
- Unzureichend berücksichtigt werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und deren Kompensation.

**Rechnungsanschrift**

Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Bankverbindungen**

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX  
UST-IdNr.: DE292086564

**Allgemeine Sprechzeiten**

Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:  
<https://www.segeberg.de/Service>.

- Innerhalb des Plangebietes sind u.a. in Hinblick auf kleinklimatische Bedingungen und das Orts- bzw. Landschaftsbild Maßnahmen zur Durchgrünung festzusetzen.

#### Knickschutz:

Erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten.

Das Plangebiet ist umgeben von Knicks, teilweise soll eine Knickverschiebung stattfinden.

Hinsichtlich der Knicks sind die Schutzbestimmungen zu beachten. Hierzu gehören insbesondere der Erhalt des Knicks sowie ein ausreichender Schutzabstand mit baulichen Anlagen gegenüber Knicks. Dieser beträgt ,1H' zwischen baulicher Anlage und Knickwallfuß, mindestens aber 3,0 m. (,1H' = Höhe der baulichen Anlage). Bei einer Unterschreitung des Abstandes ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes auszugehen. Die Baufenster sind so anzulegen, dass erhebliche Knickbeeinträchtigungen vermieden werden.

Die textliche Festsetzung zum Knickschutz ist, beispielweise wie folgt zu konkretisieren:

„Die in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickschutzbereiche“ ist als unversiegelte Grünfläche zu entwickeln. Vorgesehen ist eine extensiv genutzte Gras- oder Krautflur. Der Knickschutzstreifen ist einmal im Jahr zu mähen. Zwischen April und Ende Juni ist eine Bearbeitung zu unterlassen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind nicht zulässig.“

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Frau Lüttel